

## **Neues zur amtsangemessenen Besoldung. Urteil des BVerfG zur hessischen Professorenbesoldung**

Dass Beamtinnen und Beamte für ihre Leistungen zu wenig Geld bekommen, haben wir alle schon immer vermutet. Ganz besonders erfreulich ist daher, dass dies jetzt auch vom Bundesverfassungsgericht so festgestellt wurde, nämlich durch ein aktuelles Urteil vom 14. Februar 2012, als noch vor keinem halben Jahr.

Gerade heute ist ein solches Urteil ganz wichtig. Denn damit wird bestätigt, dass die Politik den Beamten nicht alles zumuten darf, sondern dass Beamte auch bei ihrer Besoldung verfassungsrechtlichen Schutz genießen.

In dem entschiedenen Fall ging es um die sog. W-Besoldung, die im Jahr 2002 bundesweit für die Professorinnen und Professoren an den staatlichen Hochschulen eingeführt wurde. „W“ steht dabei für „Wissenschaft“. Auf die Einzelheiten der W-Besoldung kann ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Ich möchte mich auf wenige Charakteristika beschränken:

- das Wesentliche ist bei der W-Besoldung: Es handelt sich um eine zweigliedrige Besoldung, ein zweigliedriges Vergütungssystem, das aus einem Grundgehalt und Zulagen besteht.
- In der W-Besoldung gibt es drei Grundgehaltsstufen, nämlich W 1, W 2 und W 3.

W 1 ist speziell vorgesehen für sog. Juniorprofessoren; diese möchte ich hier außer Acht lassen. „Normale“ Professoren bekommen ein Grundgehalt entweder nach W 2 oder nach W 3.

- Zu diesem W-Grundgehalt können Zulagen gewährt werden, nämlich Leistungszulagen und Funktionszulagen.

Leistungszulagen gibt es etwa für besonders gute Lehre oder besonders herausragende Forschungsergebnisse, diese Zulagen können dann befristet, aber auch auf Dauer gewährt werden. Und sie sind - je nach der getroffenen Regelung - insgesamt oder zum Teil auch ruhegehaltstfähig.

Funktionszulagen können für die Wahrnehmung besonderer Ämter bezahlt werden, etwa für Rektoren, Prorektoren oder Dekane, allerdings nicht unbefristet, sondern nur für die Dauer der Funktion, aber ggf. auch ruhegehaltstfähig.

Das Grundgehalt W 2 beläuft sich in Baden-Württemberg derzeit auf 4.650,68 €, W 3 liegt bei 5.612,29 €. Von W 3 kann man, wenn sich etwas einschränkt, wohl einigermaßen leben. W 2 liegt aber im Bereich von A 14, zwischen Stufe 8 und 9. In der Endstufe hat ein Oberregierungsrat ca. 400 € mehr als ein W 2-Professor. Und auch einem Oberamtsrat fehlen nur 70 € bis zu diesem Professorengehalt.

In Baden-Württemberg hat man gleich gesehen, dass W 2 für einen Universitätsprofessor nicht passt. Bei uns sind daher alle Professorinnen und Professoren an Universitäten in W 3 eingestuft<sup>1)</sup>. W 2-Professoren gibt es in Baden-Württemberg nur an den Fachhochschulen, die jetzt übrigens Hochschulen für angewandte Wissenschaften heißen, und an der Dualen Hochschule, die die früheren Berufsakademien zusammenfasst.

---

<sup>1</sup> ) W 2-Stellen können - jedenfalls nach der bisherigen Rechtslage in Baden-Württemberg - an Universitäten nur befristet besetzt werden.

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften gibt es 75% W 2-Stellen und 25% W 3-Stellen.

Bei dem Beschwerdeführer handelte es sich um einen Chemiker, der im Jahr 2005 auf eine W 2-Professur für Physikalische Chemie an der Universität Marburg berufen wurde. In Hessen ist das Grundgehalt W 2 noch geringer. Das ist ja die Folge der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006, dass die Bundesländer unterschiedliche Besoldungstabellen haben.

Als der Beschwerdeführer an der Universität Marburg anfang, hatte er ein Grundgehalt von 3.890,03 €, sowie eine (unbefristete und ruhegehaltspflichtige) Berufungszulage von 23,72 € monatlich, also gut 3.900 €.

Bis heute hat sich das für ihn zwar etwas verbessert. Aktuell beläuft sich W 2 in Hessen auf 4.239,10 €. Im Verhältnis zu A 14 verhält sich das aber ebenso wie in Baden-Württemberg. Nach den hessischen Sätzen liegt W 2 zwischen Stufe 8 und 9 in A 14.

Dem Marburger Professor war das eindeutig zu wenig. Deshalb hat er geklagt und schließlich vor dem Bundesverfassungsgericht Recht bekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass ein solches Grundgehalt für einen Universitätsprofessor zu wenig, nämlich nicht amtsangemessen ist und dass die entsprechende Besoldungsregelung deshalb gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt.

Art. 33 Abs. 5 GG gewährt Beamten ein grundrechtsgleiches Recht. Beamte können daher eine Verletzung dieses Rechts - so wie in unserem Fall - zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde machen.

Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistet den Bestand der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Zu diesen Grundsätzen gehört die amtsangemessene Alimentierung. Das Alimentationsprinzip ist damit verfassungsrechtliche Basis der Beamtenbesoldung.

Vom Gesetzgeber muss das Alimentationsprinzip nicht nur berücksichtigt, sondern beachtet werden. Und den [Dienstherrn](#) verpflichtet das Alimentationsprinzip, seinen [Beamten](#) während des aktiven Dienstes, bei Krankheit und [Invalidität](#) und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aus Altersgründen einen angemessenen [Lebensunterhalt](#) zu zahlen - und damit doch etwas mehr zu bieten als „gesicherte Armut“.

Wichtig dabei ist:

Was amtsangemessen ist, ist durch einen Vergleich mit anderen Besoldungsgruppen festzustellen. Es kommt - zumindest primär - auf einen Vergleich innerhalb des Besoldungssystems an, auf einen systeminternen Besoldungsvergleich.

Erst dann kann in Betracht gezogen werden, was ein Chemiker bei BASF verdient. Der systeminterne Besoldungsvergleich wird insofern durch den systemexternen Besoldungsvergleich ergänzt. Denn - auch das hat das BVerfG ausdrücklich anerkannt - die Beamtenbesoldung hat eine qualitätssichernde Funktion<sup>2</sup>. Sie muss so attraktiv sein, dass man es sich auch nach einer guten Ausbildung noch leisten kann, in den öffentlichen Dienst zu gehen.

Auf die externen Aspekte ist das BVerfG hier aber nicht weiter eingegangen. Sein Urteil hat es auf den systeminternen Besoldungsvergleich ge-

---

<sup>2</sup> ) Während das durchschnittliche Jahresgehalt eines promovierten Ingenieurs mit etwa 81.000 Euro angegeben werden könne, liege ein W2-Professor an einer FH in Hessen bei gut 51.000 Euro. Nicht verwunderlich sei es daher, so der Hochschullehrerbund (hfb), dass „die Bewerberzahlen deutlich gesunken seien und in einer Vielzahl von Berufungsverfahren mehrere Ausschreibungen erforderlich seien.“

stützt, eben auf den Vergleich mit der A-Besoldung. Damit hat es begründet, dass W 2 für einen hessischen Universitätsprofessor zu wenig ist. Eine Besoldung ist eben nicht amtsangemessen, wenn - im Vergleich zu anderen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst - höhere Qualifikationen gefordert werden, aber zugleich weniger gezahlt wird.

Gut für den Marburger Universitätsprofessor, aber doch nicht ganz so gut für uns. Weil Qualifikationsanforderungen an Hochschulen im Allgemeinen doch höher sind als im sonstigen öffentlichen Dienst, ist damit auch festgeschrieben, dass wir uns im Vergleich mit Professoren mit niedrigeren Vergütungen begnügen müssen.

Und: Solange die Schere zu den Professoren sich nicht zu weit öffnet, werden wir mit höheren Besoldungsforderungen jedenfalls beim Bundesverfassungsgericht kein Gehör finden.

Aber: Wichtig bleibt für uns immerhin das Verhältnis zum gehobenen Dienst. Auch hier gibt es unterschiedliche Eingangsqualifikationen, die sich in der unterschiedlichen Höhe der Vergütungssätze widerspiegeln müssen. Wenn durch besondere Aufstiegsregelungen die Qualifikationsanforderungen für den höheren Dienst gesenkt werden, erschwert das die Begründung dafür, dass sich die Vergütungen entsprechend unterscheiden müssen.

Noch drei Punkte:

1. Die Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 hatte ich bereits erwähnt. Diese Reform hat auch an Art. 33 Abs. 5 GG „gedreht“, diese Bestimmung nämlich insofern ergänzt, als der öffentliche Dienst auf der Grundlage der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten-

tums nicht nur zu regeln, sondern auch **fortzuentwickeln** ist. Die Zielsetzung dieser Verfassungsänderung, der Einfügung der sog. Fortentwicklungsklausel, verheißt natürlich nichts Gutes. Immerhin können wir jetzt feststellen, dass auch die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes das Alimentationsprinzip unberührt gelassen hat.

2. Zum Verhältnis zur Beihilfe:

Ob die Beihilfe auch durch das Alimentationsprinzip geschützt ist, hängt von der Höhe der Bezüge ab. Falls die Bezüge ohne zusätzliche Beihilfe nicht mehr angemessen erscheinen, beinhaltet das Alimentationsprinzip auch die Beihilfe im Krankheitsfall und Versorgung von Angehörigen. Andernfalls ist die Beihilfe Annex zum Fürsorgeprinzip, aber dann ebenfalls verfassungsrechtlich geschützt.

3. Noch ein Wort zu den Konsequenzen für die Hochschulen in Baden-Württemberg:

Obwohl in Baden-Württemberg ein W 2-Professor fast um 300 € mehr verdient und diese bisher vor allem an Fachhochschulen tätig sind, erachtet man es für notwendig, die Grundgehaltssätze anzuheben, und zwar nicht nur W 2, sondern auch W 3, weil es ja ein sog. „Abstandsgebot“ gibt. Das BVerfG hat die Frist dafür recht kurz bemessen, nämlich bis zum 1. Januar 2013.

In Baden-Württemberg rechnet man dadurch mit Mehrkosten in Höhe von rd. 25 Mio. €. Diese Kosten müssen die Hochschulen jedoch selber tragen. Denn diese haben einen sog. Vergaberahmen, aus dem sie die Leistungs- und Funktionszulagen zahlen. Das Delta zwischen diesem Vergaberahmen und der Summe der Grundgehälter wird dadurch freilich noch schmaler. Die Hochschulen werden in

Zukunft also weniger Leistungs- und Funktionszulagen zahlen können. Ob die W-Besoldung dann noch als echte Leistungsbesoldung bezeichnet werden kann, wird dann noch fragwürdiger.